

Statut der Universität Basel

Vom 12. Dezember 2007

Der Universitätsrat, gestützt auf §§ 15 Abs. 2 und 25 lit. c des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹, beschliesst:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung und Aufgaben der Universität

§ 1. Die Universität ist eine Stätte der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit und achtet die Würde des Menschen und der Natur.

² Die Universität nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Universitätsvertrags und eines Leistungsauftrages der Regierungen der Vertragskantone wahr.

³ Die Universität überprüft regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Zusammenarbeit und Koordination

§ 2. Die Universität arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten sowie anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe, namentlich bei den Studiengängen und in den Forschungsbereichen.

³ Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

⁴ Sie fördert die Grundlagenforschung und den Wissenstransfer zu Unternehmen und Institutionen.

⁵ Die Universität kann sich zur Förderung von Forschung, Lehre und Wissenstransfer im Rahmen des Leistungsauftrags an Unternehmungen beteiligen.

Fakultäten

§ 3. Es bestehen folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophisch-Historische Fakultät,
- Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- Fakultät für Psychologie.

¹ SG 442.400.

Mitbestimmung und Information

§ 4. Angehörige der Universität sind Studierende und Mitarbeitende.

² Die Angehörigen der Universität haben Anspruch auf angemessene Information und Mitbestimmung.

³ Sie sind in der Regenz und der Planungskommission sowie in den Versammlungen der Fakultäten, Departemente und Institute nach Massgabe der Bestimmungen dieses Statuts vertreten. Wahlorgane sind die Gruppierungen.

⁴ Die Universitätsangehörigen nehmen ihre Mitbestimmung in Gruppierungen wahr.

⁵ Die Universitätsangehörigen können folgenden Gruppierungen angehören:

Gruppierung I: Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren, Extraordinarien und Ordinarien auf Zeit, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,

Gruppierung II: Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Gruppierung III: Assistierende,

Gruppierung IV: Technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Gruppierung V: Studierende.

⁶ Universitätsangehörige können nur einer Gruppierung angehören.

⁷ Die zuständigen Organe sorgen dafür, dass die Personalverbände zu Personalfragen von grundsätzlicher Bedeutung frühzeitig in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Gleichstellung der Geschlechter

§ 5. Die Universität bekennt sich zum Prinzip der Chancengleichheit von Frau und Mann und verfügt zu diesem Zweck über eine Gleichstellungskommission.

² Die Universität trifft geeignete Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

³ Zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dozierenden werden im Verfahren zur Besetzung von Professuren bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen vorrangig berücksichtigt.

Organisation der Medizinischen Fakultät

§ 6. Trägerin der medizinischen Lehre und Forschung ist die Universität. Die Leistungen werden sowohl in universitären Departementen und Instituten als auch in den Universitätsspitalen und Spitälern mit universitären Kliniken erbracht.

² Zuständig für die strategische Steuerung der Lehre, Forschung und Dienstleistung ist der Steuerungsausschuss Medizin (SAM), dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vertragskantone und dem Universitätsrat geregelt wird.

Zweiter Teil: Organisation der Universität**I. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER ORGANE***Universitätsrat*

§ 7. Der Universitätsrat ist das oberste Entscheidungsorgan der Universität und übt die Aufsicht über sie aus. Er erhält den Leistungsauftrag der Regierungen der Vertragskantone. Er erfüllt die ihm durch Universitätsvertrag und Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben.

² Der Universitätsrat

- a) ist verantwortlich für die Umsetzung des Leistungsauftrages;
- b) definiert in Absprache mit dem Rektorat und nach Anhörung der betroffenen Fakultäten und der Regenz die strategische Ausrichtung und die Entwicklungsschwerpunkte der Universität;
- c) regelt die Organisation der Universität in einem Statut, das insbesondere die Zusammensetzung und Kompetenzen der verschiedenen universitären Organe und die Ausgestaltung der inneruniversitären Rechtswege festlegt;
- d) legt die Personalpolitik fest und regelt die Anstellungs- und Dienstverhältnisse. Er unterbreitet den Regierungen der Vertragskantone die Eckwerte der Anstellungsbedingungen zur Genehmigung;
- e) überwacht die Qualität der Leistungen der Universität;
- f) entscheidet
 - nach Anhörung der entsprechenden Fakultäten über die Schaffung und Aufhebung von Extraordinariaten und Ordinariaten;
 - nach Anhörung der entsprechenden Fakultäten über die Schaffung und Aufhebung von Studiengängen;
- g) ist Wahlbehörde für
 - die Ordinarien und Extraordinarien nach Anhörung der Fakultäten und für die Medizinische Fakultät nach der Vorberatung im SAM
 - den Verwaltungsdirektor bzw. die Verwaltungsdirektorin auf Antrag des Rektorats
 - den Sekretär oder die Sekretärin des Universitätsrates
 - die Rekurskommission für Verfügungen aller inneruniversitären Instanzen
 - die Revisionsstelle;
- h) kann nach Anhörung der Fakultäten und für die Medizinische Fakultät nach Vorberatung im SAM die von ihm gewählten Personen aus wichtigen Gründen abberufen, resp. in der Medizinischen Fakultät die Professur aberkennen;
- i) erlässt die notwendigen Ordnungen, insbesondere
 - eine Personalordnung
 - eine Ordnung betreffend die Universitätsgebühren
 - eine Ordnung betreffend die Berufungsverfahren
 - die Zulassungsbeschränkungen nach Anhörung des Rektorates, der betroffenen Fakultäten und der Regenz;
- j) verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags mittels der Budgetierung über die Mittel der Universität;

- k) beschliesst über das Budget, den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag und bringt diese den Regierungen der Vertragskantone zur Kenntnis;
- l) entscheidet im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Universität und der Zweckbestimmung des Immobilienfonds über die Verwendung des Fonds;
- m) bestellt eine Fachkommission für den Immobilienfond;
- n) nimmt den Bericht der Finanzkontrollen der Vertragskantone zur Kenntnis;
- o) genehmigt
 - das Wahlverfahren und die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen auf Antrag der Regenz
 - die Studierendenordnung auf Antrag der Regenz
 - die Studienordnungen sowie die Ordnungen über Weiterbildung, Prüfungen und erforderliche Studienleistungen;
 - die Ernennung von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren;
- p) bestimmt
 - die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Dritten,
 - die Grundsätze für die sozialen und kulturellen Leistungen;
- q) schliesst Vereinbarungen ab;
- r) stellt den Regierungen und den Finanzkontrollen der Vertragskantone den Revisionsbericht zu;
- s) erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch den Universitätsvertrag zugewiesen sind.

³ Der Universitätsrat entscheidet über die Wahl der Vorsorgeinstitution für die berufliche Vorsorge des Personals der Universität im Einverständnis mit dem Universitätspersonal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.

Rektorat

§ 8. Das Rektorat setzt sich zusammen aus der Rektorin bzw. dem Rektor, den zwei oder drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor.

² Als Rektorin bzw. Rektor und als Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wählbar sind Professorinnen und Professoren von Universitäten des In- und Auslandes, wobei Ausnahmen von dieser Regelung im Einzelfall möglich sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Frei werdende Rektoratsstellen werden im Hinblick auf die Neubesetzung ausgeschrieben.

³ Das Rektorat wird von der Rektorin bzw. dem Rektor geleitet.

⁴ Rektoratsmitglieder werden mit besonderen Anstellungsverträgen angestellt. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Bei der Wahl von internen Kandidatinnen und Kandidaten werden zusammen mit den Departementen und Fakultäten adäquate Lösungen für die Stellvertretung gesucht.

⁵ Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Universität koordiniert die Geschäfte des Rektorats und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rektorats teil.

Aufgaben des Rektorats

§ 9. Das Rektorat führt die gesamtuniversitären Geschäfte. Es ist insbesondere zuständig für

- a) die Repräsentation der Universität nach aussen und ihre Vertretung in den schweizerischen sowie in den internationalen akademischen Hochschulgremien;
- b) die Zuordnung der Fächer und der Institute zu den Fakultäten und die Genehmigung von Veränderungen in der Departementsbildung;
- c) die Genehmigung der Organisationsreglemente der Gliederungseinheiten der Universität;
- d) die Berufungsverhandlungen unter Beizug der Dekanin resp. des Dekans der betroffenen Fakultät;
- e) die Genehmigung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben auf Antrag der Fakultäten; es erlässt zu diesem Zweck ein Reglement;
- f) die Regelung der Zulassung zum Studium in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, das Lehrprogramm sowie die Grundlagen zum Erwerb bzw. Entzug von Graden und Titeln;
- g) den Erlass von speziellen Regelungen für die Zulassung zu Weiterbildungsveranstaltungen;
- h) die Verwendung der Mittel aus den Stiftungen und Fonds des Universitätsvermögens;
- i) die Information über gesamtuniversitäre Fragen, die Organisation und Durchführung gesamtuniversitärer Veranstaltungen sowie für die gesamtuniversitären Wahlen;
- j) den Erlass von Reglementen, für die nicht explizit andere Gremien zuständig sind, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regenz;
- k) die Archivierung der Dokumente der Universität unter Berücksichtigung der Archivgesetzgebung der Vertragskantone;
- l) die Einhaltung der disziplinarischen Regeln.

² Das Rektorat

- a) hat ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen und kann ein Mitglied in die Berufungskommissionen delegieren;
- b) schlägt der Regenz eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Planungskommission zur Wahl vor;
- c) verfügt über das Hausrecht in sämtlichen Räumlichkeiten der Universität.

³ Das Rektorat nimmt Stellung zu allen Anträgen inneruniversitärer Gremien an den Universitätsrat. Zu Handen des Universitätsrates bereitet das Rektorat insbesondere folgende Geschäfte vor und stellt Anträge:

- a) die Erarbeitung des lang- und des kurzfristigen Investitionsplans, des Finanzplans, des Jahresbudgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts;
- b) die Schaffung neuer oder die Aufhebung bestehender Studiengänge;
- c) die Wahl oder Anstellung der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren;
- d) die Nichtwiederwahl oder Kündigung von Inhaberinnen und Inhabern von Professuren;
- e) die Regelung der Erhebung von Universitätsgebühren unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 14 Universitätsvertrag;
- f) die Regelung für die Zusammenarbeit mit Dritten;

⁴ Im Auftrag des Universitätsrats und in Zusammenarbeit mit ihm sowie in Rücksprache mit den Gliederungseinheiten erarbeitet das Rektorat die Schwerpunktplanung in Lehre, Forschung und Dienstleistung gem. § 7 Abs. 2 lit. b dieses Statuts.

Rektoratskonferenz

§ 10. Die Rektoratskonferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rektorats, den Dekaninnen und Dekanen, dem oder der Vorsitzenden der Regenz sowie aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Planungskommission.

² Die Rektoratskonferenz dient der gemeinsamen Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung in gesamtuniversitären Angelegenheiten sowie dem Informationsaustausch zwischen Rektorat und den Fakultäten.

³ Die Rektoratskonferenz tritt unter dem Vorsitz der Rektorin oder des Rektors während den Vorlesungszeiten in der Regel einmal im Monat zusammen.

Regenz

§ 11. Die Regenz setzt sich aus 80 Mitgliedern zusammen, nämlich aus den Mitgliedern des Rektorats (ex officio), den 7 Dekaninnen und Dekanen (ex officio) sowie aus den folgenden Vertreterinnen und Vertretern der Gruppierungen:

- 30 Inhaberinnen und Inhabern von Professuren (2 theol., 3 iur., 6 med., 7 phil.-hist., 7 phil.-nat., 3 oek., 2 psych.),
- je 2 Mitgliedern der Gruppierung II pro Fakultät,
- je 1 Assistentin oder Assistenten pro Fakultät,
- je 2 Mitgliedern der Studierenden pro Fakultät sowie
- 4 technischen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

² Die Regenz wählt als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden eine Person aus ihrem Kreis für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Rektorat vereinbart mit dem resp. der Vorsitzenden eine Regelung im Hinblick auf eine adäquate berufliche Entlastung.

³ Die Mitglieder werden, soweit sie der Regenz nicht ex officio angehören, von ihren Gruppierungen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Sitzungen der Regenz werden von einem Ausschuss vorbereitet.

⁵ Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Universität nimmt die Funktion des Schreibers resp. der Schreiberin der Regenz wahr.

Aufgaben der Regenz

§ 12 Zu den Aufgaben der Regenz gehören:

- a) Die Regenz nimmt Stellung zu gesamtuniversitären akademischen Fragen sowie zu Entwicklungsschwerpunkten und Zielvorgaben;
- b) sie fördert Lehre und Forschung und insbesondere die fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit;
- c) sie wird angehört bei Änderungen des Universitätsstatuts;
- d) sie erteilt die Venia docendi;
- e) sie beantragt dem Universitätsrat die Verleihung des Titels Professorin bzw. Professor;
- f) sie hat bei der Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Universitätsrates das Vorschlagsrecht an die Regierungen;
- g) sie wählt die Rektorin bzw. den Rektor sowie die Vizerektorinnen bzw. die Vizerektoren unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat. Sie legt ein Verfahren für die Wahl von Mitgliedern des Rektorats fest, das vom Universitätsrat zu genehmigen ist;
- h) sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Planungskommission auf Vorschlag des Rektorates;
- i) sie wählt die Mitglieder in die ihr zugeordneten Kommissionen und kontrolliert deren Tätigkeiten;
- j) sie bezeichnet eine inneruniversitäre Ombudsstelle;
- k) sie wählt die Vertretungen der Universität in die ihr zugeordneten externen Gremien;
- l) sie gibt sich ein Geschäftsreglement, welches die weiteren Organe, die Verfahrensabläufe und das Wahlprozedere regelt;
- m) sie erlässt eine Ordnung für die immatrikulierten Studierenden, die vom Universitätsrat genehmigt wird;
- n) sie erlässt ein Reglement für die Hörerinnen und Hörer.

Planungskommission

§ 13. Die Planungskommission setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 15 weiteren Mitgliedern.

² Folgende Mitglieder werden durch die Fakultäten bzw. Gruppierungen gewählt:

- 10 Inhaberinnen oder Inhaber von Professuren (1 theol., 1 iur., 2 med. [davon eine Vertretung Klinik], 2 phil.-hist., 2 phil.-nat., 1 oec., 1 psych.) als Vertretung der Fakultäten,
- 2 Mitglieder der Gruppierung II,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Assistierenden,
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Studierenden,
- 1 Vertreterin oder Vertreter des technischen und administrativen Personals.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident wird auf Antrag des Rektorats von der Regenz auf 4 Jahre gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden durch die Fakultäten auf 4 Jahre gewählt. Die ununterbrochene Amtsdauer ist für alle Mitglieder auf maximal 8 Jahre beschränkt.

⁴ Wählbar für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Planungskommission sind die Angehörigen aller Personalkategorien der Universität Basel. Das Rektorat vereinbart mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Regelung für die Zusammenarbeit im Rektorat und im Hinblick auf eine adäquate berufliche Entlastung.

Aufgaben der Planungskommission

§ 14. Die Planungskommission ist ein Beratungsorgan des Rektorats. Sie ist organisatorisch dem Rektorat zugeordnet und arbeitet grundsätzlich im Auftrag des Rektorats bzw. der Rektorskonferenz. Sie kann auch ohne Auftrag tätig werden, muss aber vorgängig das Rektorat informieren. Die Planungskommission befasst sich schwergewichtig mit strategischen Projekten.

² In allen Geschäften, die von der Planungskommission vorbehandelt werden, entscheidet das Rektorat gemeinsam mit deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

II. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER UNIVERSITÄREN GLIEDERUNGSEINHEITEN

Universitäre Gliederungseinheiten

§ 15. Universitäre Gliederungseinheiten sind die Fakultäten, die Departemente, Fachbereiche (zum Teil auch Abteilungen genannt) und Institute (zum Teil auch Seminare genannt).

² Departemente sind die Zusammenfassung universitärer Institute als Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheiten. Sie koordinieren die Planung ihrer Institute bezüglich Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie den Einsatz der dafür notwendigen Mittel.

³ Die Institute umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung in einem engeren Fachzusammenhang. Sie planen, organisieren und koordinieren die Tätigkeit ihrer Mitglieder und stimmen sich mit den anderen Instituten in ihrem Departement ab.

⁴ Fachbereiche sind inhaltlich definierte akademische Einheiten, geleitet von einer oder mehreren Professuren, aber ohne eigenständige organisatorische Struktur.

⁵ Universitäre Gliederungseinheiten können mit Genehmigung durch den Universitätsrat ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen interdisziplinär und in der Regel fakultätsübergreifend in Kompetenzzentren koordinieren.

⁶ Die Organisationsreglemente der Gliederungseinheiten sehen als Organe die Vorsteherin bzw. den Vorsteher (im Falle der Fakultäten die Dekanin bzw. den Dekan) sowie die Versammlung und gegebenenfalls weitere Organe vor.

⁷ Die Versammlungen repräsentieren die Gesamtheit der Universitätsangehörigen der Gliederungseinheiten. Die Gruppierungen sind in den Versammlungen nach den in diesem Statut für die konstituierenden Versammlungen festgelegten Schlüsseln vertreten. Änderungen in der prozentualen Verteilung können mit der Zustimmung aller Gruppierungen beschlossen werden.

⁸ Die Fakultäts- und Departementsversammlungen erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat Organisationsreglemente. Diese regeln die Zuweisung der in den §§ 15–17 erwähnten Kompetenzen und Aufgaben an die Organe im einzelnen. Sie setzen die prozentualen Anteile der Gruppierungen in den Organen fest und ordnen das Verfahren für die Wahl der Gruppierungsvertretungen. Ausserdem definieren sie Stellung, Amtszeit, Kompetenzen und Aufgaben der Vorsteherinnen und Vorsteher bzw. Dekaninnen und Dekane, die aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren gewählt werden.

⁹ Die Institutsversammlungen erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat Organisationsreglemente, welche die internen Betriebsabläufe und die prozentualen Anteile der Gruppierungen in den Organen festlegen und das Verfahren für die Wahl der Gruppierungsvertretungen regeln.

¹⁰ Die Leitung der Institute obliegt Inhaberinnen und Inhabern von Professuren als Vorsteherinnen und Vorsteher gemäss einem vom Departement erarbeiteten und von der Fakultät genehmigten, inhaltlich und zeitlich definierten Leitungsauftrag. Für fächerübergreifende Strukturen kann das Rektorat abweichende Regelungen genehmigen.

¹¹ Die Definition der Leitung von Einrichtungen der klinischen Medizin ist Sache der Spitalträger.

¹² Die Verantwortung für den Inhalt von Lehre und Forschung liegt bei den einzelnen Professorinnen und Professoren.

Fakultät

§ 16. Die Fakultät

- a) verleiht akademische Grade,
- b) stellt der Regenz Antrag auf Erteilung und Entzug der Venia docendi und auf Verleihung des Titels Professorin bzw. Professor aufgrund spezifischer Qualifikationsverfahren,
- c) erteilt Lehraufträge,
- d) erlässt Studien- und Prüfungsordnungen, die vom Universitätsrat genehmigt werden,
- e) wird angehört bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen sowie von Extraordinariaten und Ordinariaten in ihrem Bereich.
- f) erarbeitet unter Beizug ihrer Gliederungseinheiten einen fakultären Entwicklungsplan sowie Strukturpläne und formuliert den Ausschreibungstext für die Berufung auf eine Professur aufgrund der vom Universitätsrat bewilligten Stellenfreigabe,
- g) evaluiert die Bewerbungen und erstellt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rektorats bezüglich der akademischen Ausrichtung und des finanziellen Rahmens eine Liste ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber zuhanden des Rektorats,
- h) wählt die Dekanin bzw. den Dekan für eine Amtszeit von mindestens zwei Jahren sowie ihre Vertretung in der Planungskommission,
- i) beantragt die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben von Lehrverantwortlichen,
- j) stellt in ihrem Bereich die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sicher,
- k) genehmigt im Rahmen ihrer Verantwortung zu Handen des Rektorats das Fakultätsbudget sowie die Budgets der ihr unterstellten Departemente.

Departement

§ 17. Das Departement ist die Zusammenfassung von Instituten oder Fachbereichen zu einer Budgetierungs- und Verwaltungseinheit und ist organisatorisch der Fakultät unterstellt. Es

- a) stimmt die Planungen der Institute aufeinander ab und integriert sie in die Departementsplanung,
- b) meldet der Planungskommission im Rahmen der Investitionsplanung seine Bedürfnisse,
- c) erarbeitet aufgrund der Institutsbudgets das Departementsbudget,
- d) verwaltet die gemeinsame technische, räumliche und administrative Infrastruktur,
- e) wirkt mit bei der Schaffung und Gestaltung von neuen Studiengängen,
- f) beteiligt sich unter der Leitung der Fakultät an der Erarbeitung des fakultären Entwicklungsplanes und der das Departement betreffenden Strukturpläne,
- g) beantragt der Fakultät zuhanden des Rektorats unter Berücksichtigung von § 16 lit. i die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben.

² Departemente können sich im Einverständnis mit der Fakultät und mit Genehmigung des Rektorats erweitern, neu formieren oder anders gruppieren.

Institut

§ 18. Das Institut

- a) kann im Rahmen der bewilligten Personal- und Sachmittel frei disponieren,
- b) wirkt mit bei der Schaffung und Gestaltung von neuen Studiengängen und von Prüfungsordnungen, soweit diese nicht anderweitig geregelt sind, und nimmt Stellung zu einer möglichen Aufhebung von Studiengängen.

² Institute können sich nach Anhörung der Fakultäten und mit Zustimmung des Rektorats zusammenschliessen oder aufteilen, Departemente bilden oder das Departement wechseln.

Gesamtuniversitäre akademische und administrative Dienste

§ 19. Die gesamtuniversitären akademischen und administrativen Dienste werden im Rahmen der Gesamtverantwortung des Rektorats von der Rektorin bzw. vom Rektor, den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren oder dem Verwaltungsdirektor bzw. der Verwaltungsdirektorin geleitet. Das Rektorat entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Rektoratsbereiche.

² Die zentrale Universitätsverwaltung wird von der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor geleitet. Diese bzw. dieser wird vom Universitätsrat auf Antrag des Rektorats gewählt.

Zentrale wissenschaftliche Dienste und Einrichtungen

§ 20. Zentrale wissenschaftliche Dienste und gesamtuniversitäre akademische Einrichtungen sind in der Regel der Rektorin bzw. dem Rektor, einzelnen Vizerektoren oder der Verwaltungsdirektion unterstellt. Sie führen eine gesonderte Rechnung.

III. DIE STUDENTISCHE KÖRPERSCHAFT UND DIE REKURSKOMMISSION

Studentische Körperschaft

§ 21. Unter dem Namen Studentische Körperschaft Universität Basel («skuba») besteht eine studentische Körperschaft. Sie organisiert sich nach dem Vereinsrecht (Art. 60 ZGB).

² Mit ihrer Immatrikulation werden die Studierenden der Universität Basel automatisch Mitglied der «skuba». Hierauf werden die Studierenden im Immatrikulationsprozess explizit hingewiesen.

³ Studierende, die der «skuba» nicht angehören wollen, teilen dies dem Rektorat schriftlich mit. Sie verzichten damit auf ihre Mitwirkungsrechte.

⁴ Die «skuba» vertritt studierenden-, universitäts- und bildungspolitische Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit auf kantonaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Weitere Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem Rektorat festgelegt.

⁵ Die «skuba» bietet Dienstleistungen für die Studierenden an.

⁶ Die «skuba» verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Mittel aus dem Globalbudget der Universität, aus den Beiträgen ihrer Mitglieder sowie aus sonstigen Einnahmen.

⁷ Assistierende, die als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert bleiben, sind nicht Mitglieder der «skuba».

Rekurskommission

§ 22. Die Rekurskommission ist eine weisungsungebundene Gerichtsinstanz, welche für Beschwerden gegen Verfügungen aller inneruniversitären Organe zuständig ist.

² Sie setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, von denen 5 stimmberechtigt sind und eines beratend mitwirkt. Sie werden vom Universitätsrat auf eine Amtsdauer von je 4 Jahren gewählt und dürfen nicht der Universität angehören. Die juristische Sekretärin bzw. der juristische Sekretär ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Rekurskommission bestimmt das juristische Sekretariat.

³ Die Leitung der Rekurskommission obliegt einer Gerichtspräsidentin bzw. einem Gerichtspräsidenten.

⁴ Die Rekurskommission ist beschlussfähig mit mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Dritter Teil: Berufungen, Wahlen und Abstimmungen, Konstituierende Versammlung von universitären Gliederungseinheiten*Berufungsverfahren*

§ 23. Die Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren werden in der Regel durch Freigabebeschlüsse des Universitätsrates auf der Grundlage von Struktur- oder Entwicklungsplänen ausgelöst. Verantwortlich für die Durchführung der Berufungsverfahren sind die Fakultäten. Die Wahl der Ordinarien und Extraordinarien erfolgt durch den Universitätsrat.

² Der Ablauf des Berufungsverfahrens ist in einer Ordnung geregelt, die vom Universitätsrat erlassen wird.²

³ Für die Medizinische Fakultät gelten die in der SAM-Vereinbarung festgelegten Berufungsabläufe.

Wahlen und Abstimmungen

§ 24. Bei Wahlen und Abstimmungen wird, wo nicht anders bestimmt, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Bei Stimmengleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Wahlen und Abstimmungen über personenbezogene Fragen haben in allen universitären Gremien grundsätzlich schriftlich und geheim zu erfolgen.

³ Sind bei Wahlen mehrere Positionen zu besetzen, wird für jede ein eigenes Wahlverfahren durchgeführt.

⁴ Steht bei einer Wahl nur eine einzige Kandidatin bzw. nur ein einziger Kandidat zur Verfügung, so gilt diese bzw. dieser als in stiller Wahl gewählt.

² Die Ordnung ist in Vorbereitung.

Konstituierende Versammlungen

§ 25. Der konstituierenden Versammlung gehören alle im Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit dieses Statuts amtierenden Inhaberinnen und Inhaber von Professuren der Gliederungseinheit an.

² Die Vertretung der Gruppierungen wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

In der konstituierenden Versammlung der Fakultät

- entspricht die Gesamtzahl der Professuren 55 % der Sitze;
- entfallen 25 % der Sitze auf die Gruppierung II und
- je 10 % der Sitze auf
 - die Assistierenden,
 - die Studierenden.

In der konstituierenden Versammlung des Departements und des Instituts

- entspricht die Gesamtzahl der Professuren 60 % der Sitze;
- entfallen je 10 % der Sitze auf
 1. die Gruppierung II,
 2. die Assistierenden,
 3. die administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Studierenden.

³ Jede Gruppierung ist durch mindestens eine Person vertreten. Besteht in einer Gliederungseinheit eine Gruppierung nicht, wird deren Prozentanteil im gleichen Verhältnis auf die übrigen Gruppierungen aufgeteilt.

⁴ Die konstituierende Versammlung wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer vollamtlichen Professur geleitet (mit Stichentscheid). Sie entscheidet mit absolutem Mehr der Anwesenden.

⁵ Bei Gliederungseinheiten mit weniger als 5 Inhaberinnen und Inhabern von Professuren können diese, soweit sie sich einig sind, nicht überstimmt werden.

Aufgaben der konstituierenden Versammlung

§ 26. Die konstituierende Versammlung entscheidet darüber, ob der Versammlung der Gliederungseinheit alle oder eine Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren angehören.

² Mit der Zustimmung aller vertretenen Gruppierungen können in der konstituierenden Versammlung die Prozentanteile für die Vertretung in der Versammlung geändert werden. Dabei entscheidet innerhalb der Gruppierungen die Mehrheit der Anwesenden.

³ Bei Änderungen in der prozentualen Verteilung darf eine Minimalgrenze von 10% pro Gruppierung nicht unterschritten werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen*Änderungen des Statuts*

§ 27. Änderungen des vorliegenden Statuts können über Regenz und Rektorat beim Universitätsrat beantragt werden.

² Der Universitätsrat unterbreitet Änderungen zum vorliegenden Statut der Regenz zur Stellungnahme.

Übergangsbestimmung

§ 28. Bis zum Erlass der in § 23 Abs. 2 genannten Ordnung gilt das im Universitätsstatut vom 6. März 1996 geregelte Berufungsverfahren.

Wirksamkeit

§ 29. Dieses Statut ist zu publizieren; es wird auf den 1. Januar 2008 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 6. März 1996 aufgehoben.